



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20 (S. 408-409)**
Titel **Gesetz betreffend die Kirchgemeinden St. Peter in Zürich, Außersihl, Enge und Wiedikon.**
Ordnungsnummer
Datum 26.11.1882

[S. 408] § 1. Die bisherige Kirchgemeinde zu St. Peter in Zürich ist aufgelöst.

An ihre Stelle treten folgende Kirchgemeinden:

- a. St. Peter in Zürich, dem Gebiete nach zusammenfallend mit der bisherigen Stadtabtheilung St. Peter,
- b. Außersihl,
- c. Enge,
- d. Wiedikon,

letztere drei dem Gebiete nach zusammenfallend mit den betreffenden politischen Gemeinden.

§ 2. Diese neue Eintheilung bleibt ohne Einfluß auf das bestehende Rechtsverhältniß betreffend die Besoldung der Geistlichen am St. Peter in Zürich.

§ 3. Das Gesetz tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe werden die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere diejenigen des Gesetzes betreffend das Kirchenwesen vom 20. August 1861, aufgehoben. // [S. 409]

Der Kantonsrath,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau betreffend die Volksabstimmung vom 26. November 1882 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

| | |
|---------------------------------|-------|
| Stimmzahl der Stimmberechtigten | 73250 |
| Votanten | 60530 |
| Annehmende Stimmen | 35166 |
| Verwerfende " | 14427 |
| Ungültige " | 72 |
| Leere " | 10865 |

beschließt:

Die Gesetzesvorlage betreffend die Kirchgemeinden St. Peter in Zürich, Außersihl, Enge und Wiedikon wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 30. November 1882.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident,

Dr. A. Schneider, Prof.

Der erste Sekretär,

J. Nußbaumer.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/06.01.2016]